



EU-TAXONOMIE-VO

Kurzumfrage des DRSC zum Stand der Umsetzung
in deutschen DAX-30-Unternehmen

April 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Executive Summary	1
2	Die Taxonomie-Verordnung.....	2
2.1	Festlegung „Was ist nachhaltig?“	2
2.2	Berichtspflichten für Unternehmen.....	3
3	Kurzumfrage des DRSC	3
3.1	Design und Umfang der Umfrage sowie Rücklauf.....	3
3.2	Ergebnisse der Umfrage.....	4
3.2.1	Projektstand zur Erfüllung der Berichtspflichten.....	4
3.2.2	Ermittlung taxonomierelevanter Aktivitäten.....	4
3.2.3	Bestimmung taxonomiekonformer Aktivitäten.....	5
3.2.4	Prozesse/Strukturen zur Ermittlung der Taxonomie-Quoten	6
3.2.5	Einschätzung zur Erfüllung ab 2022	6
3.2.6	Wesentliche Herausforderungen	7

1 Executive Summary

- 1 Ein **Projekt zur Implementierung** der neuen Berichtsanforderungen gem. der Taxonomie-Verordnung befindet sich in nahezu **allen befragten Unternehmen in Planung oder in Umsetzung**. Wenige Unternehmen haben sich bislang nicht mit dem Thema befasst.
- 2 Jeweils **über 50% der Unternehmen** haben sowohl mit der **Identifikation taxonomie-relevanter** als auch mit der **Ermittlung taxonomiekonformer Aktivitäten** aktiv begonnen. Bei 7% der Befragten ist der Implementierungsschritt „**Identifikation taxonomie-relevanter Aktivitäten**“ sogar bereits weitgehend **abgeschlossen**.
- 3 Bezüglich der **Prozesse zur Ermittlung der Taxonomie-Quoten** sind die **meisten Unternehmen** noch in der **Planungsphase**.
- 4 Nur die **Hälfte** der Unternehmen geht derzeit fest davon aus, die **Berichtspflichten ab dem Jahr 2022 erfüllen** zu können.
- 5 Die größten **Herausforderungen** bestehen in der **Datenverfügbarkeit** und der **Clustering der Unternehmenstätigkeit nach NACE-Aktivitäten**. Häufig problematisiert wurden zudem **unklare EU-Regelungen**.

2 Die Taxonomie-Verordnung

2.1 Festlegung „Was ist nachhaltig?“

- 6 Die im Mitte 2020 verabschiedete Taxonomie-Verordnung der EU¹ (EU-Tax-VO) führt ein EU-weites Klassifikationssystem für grüne Wirtschaftsaktivitäten (EU-Taxonomie) ein, dieses gilt als zentraler Baustein der europäischen Initiativen zu Sustainable Finance. Sämtliche Finanzmarktteilnehmer sind oder werden in Zukunft unter Bezugnahme auf die EU-Taxonomie gesetzgeberisch incentiviert, Finanzmittel in solche Aktivitäten zu lenken. Der Grundstein der Verordnung wurde durch den EU-Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (2018) gelegt² und diese Initiative wurde im „EU Green Deal“ der Von-der-Leyen-Kommission prominent weitergeführt.
- 7 Kern der Verordnung ist die Einstufung von wirtschaftlichen Aktivitäten als „nachhaltige Aktivitäten“ unter den folgenden Voraussetzungen des Art. 3 EU-Tax-VO:
- (1) Die Aktivität trägt zur Erreichung von mindestens einem von sechs Umweltzielen bei (Art. 9).
 - (2) Die Aktivität gefährdet gleichzeitig keines der Umweltziele (Art. 17).
 - (3) Mit der Aktivität werden soziale Mindestanforderungen erfüllt (Art. 18).
 - (4) Die Aktivität entspricht den technischen Bewertungskriterien für das jeweilige Umweltziel.
- 8 Die in Art. 9 genannten Umweltziele sind:
- (1) Klimaschutz (Art. 10),
 - (2) Anpassung an den Klimawandel (Art. 11),
 - (3) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (Art. 12),
 - (4) Übergang zur Kreislaufwirtschaft (Art. 13),
 - (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Art. 14) und
 - (6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (Art. 15).
- 9 Neben der Frage, wann Aktivitäten „nachhaltig im engeren Sinne“ sind, regelt die EU-Tax-VO, unter welchen Voraussetzungen Aktivitäten als *ermöglichende Aktivitäten* gelten. Ermöglichende Aktivitäten tragen gem. der VO dazu bei, dass andere Aktivitäten durchgeführt werden können, die signifikant zu einem oder mehreren Umweltzielen beitragen. Für das Umweltziel „Klimaschutz“ werden zudem sogenannte *Transitional activities* definiert. Dies sind Aktivitäten, welche den Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaft i.S.d. Pariser Klimaabkommens begünstigen.
- 10 Die technischen Bewertungskriterien behandeln die in obiger Tz. 7 genannten Voraussetzungen 1 und 2 und liegen seit dem November 2020 für die Umweltziele nach Art. 10 und Art. 11 im Entwurf vor. Der endgültige Legislativ-Akt war für Ende 2020 angekündigt, ist aber nach wie vor nicht verabschiedet. Auch sind nicht sämtliche Wirtschaftsbranchen von den vorliegenden Bewertungskriterien erfasst, sondern nur jene, die vorrangig für Treibhausgasemissionen verantwortlich sind. Diese werden allgemein auch als „taxonomierelevante“ Aktivitäten bezeichnet. Die taxonomierelevanten Aktivitäten

¹ Vgl. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, Abl. EU Nr. L 198 vom 22.06.2020.

² Vgl. Europäische Kommission, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, COM(2018) vom 08.03.2018.

werden als nachhaltig (oder „taxonomiekonform“) klassifiziert, sofern sie die Bewertungskriterien und die Mindestschutzbedingungen erfüllen. Im Umkehrschluss können Aktivitäten, welche (da nicht von den technischen Bewertungskriterien erfasst) nicht taxonomierelevant sind, zunächst nicht als nachhaltig bzw. taxonomiekonform eingestuft werden.

2.2 Berichtspflichten für Unternehmen

- 11 Art. 8 EU-Tax-VO verpflichtet Unternehmen im Anwendungsbereich der CSR-Berichtspflicht, Taxonomie-Quoten anzugeben. Die Angabepflicht besteht erstmals in der Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2021 (für die ersten beiden Umweltziele) und umfasst die jeweiligen Anteile der auf nachhaltige Aktivitäten entfallenden Umsatzerlöse, Investitionen (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx).
- 12 Die Ausarbeitung detaillierter Vorgaben hat die Europäische Kommission qua delegiertem Rechtsakt den europäischen Aufsichtsbehörden (ESMA, EBA, EIOPA) übertragen. Die jeweiligen Empfehlungen an die KOM wurden Ende Februar bzw. Anfang März 2021 veröffentlicht, wobei die Empfehlungen der ESMA wohl die größte Anwendungsrelevanz haben dürften, da hiermit direkt die berichtspflichtigen Unternehmen der Realwirtschaft angesprochen werden.³
- 13 Die ESMA-Empfehlungen sind vielfältig und umfassen nicht nur die Berechnungsmethoden, sondern auch die Granularität der Angaben sowie deren Darstellung. So kam z.B. die EnBW AG in einer Fallstudie zur erstmaligen Anwendung der Taxonomie zu dem Ergebnis, dass allein für die Energieerzeugung bis 468 Einzelangaben notwendig wären.⁴

3 Kurzumfrage des DRSC

3.1 Design und Umfang der Umfrage sowie Rücklauf

- 14 Das DRSC hat unter den am 15. März 2021 im DAX 30 notierten Unternehmen eine Umfrage gestartet. Zweck der Umfrage ist die Gewinnung einer Indikation darüber, wie sich der Stand der Umsetzung in den großen deutschen Unternehmen darstellt.
- 15 Für die Untersuchung wurden die folgenden sechs Fragen erhoben:
 - (1) Wurde in Ihrem Unternehmen ein Projekt zur Erfüllung der neuen Berichtsanforderungen gemäß Art. 8 der Taxonomie-VO aufgesetzt?
 - (2) Haben Sie in Ihrem Unternehmen mit der Ermittlung der taxonomierelevanten Aktivitäten – auf Grundlage der vorliegenden Entwürfe – begonnen?
 - (3) Haben Sie in Ihrem Unternehmen mit der Bestimmung der Taxonomiekonformität der relevanten Aktivitäten begonnen?
 - (4) Haben Sie in Ihrem Unternehmen mit der Datenerhebung und der Etablierung von Berichtsprozessen zur Bestimmung der taxonomiekonformen Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) gem. Art. 8 Taxonomie-VO begonnen?
 - (5) Erwarten Sie, bis 2022 gemäß Art. 8 Taxonomie-VO berichten zu können?
 - (6) Was sind aus Ihrer Sicht die Top 3 Herausforderungen bei der Umsetzung der neuen Berichtspflichten gemäß Art. 8 der Taxonomie-VO?

³ Zum aktuellen Stand der Anforderungen für die Anwendung der EU-Taxonomie durch die berichtspflichtigen Unternehmen, vgl. Lanfermann/Scheid, Der Betrieb 2021, S. 741.

⁴ Vgl. Fallstudie zur EU-Sustainable-Finance-Taxonomie (Hrsg.: EnBW, Deloitte), S. 19.

- 16 Bis zum 9. April 2021 sind insgesamt 27 Beantwortungen eingegangen, dies entspricht einer Rücklaufquote von 90%. Die Ergebnisse der Umfrage werden im folgenden dargestellt.

3.2 Ergebnisse der Umfrage

3.2.1 Projektstand zur Erfüllung der Berichtspflichten

- 17 Deutlich über die Hälfte der Umfrageteilnehmer gaben an, mit der Implementierung der in Rede stehenden Berichtspflichten bereits in Form eines laufenden Projekts befasst zu sein. Gut 30% der Unternehmen befinden sich noch in der Planung. Bei 7% der Unternehmen fand noch keine Befassung mit der praktischen Umsetzung statt.

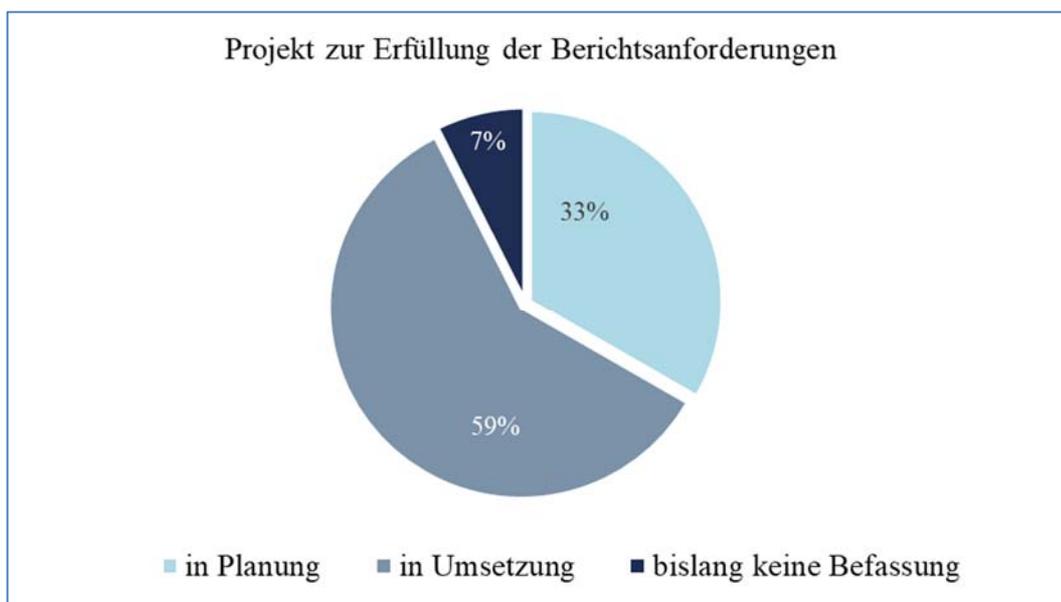


Abb. 1: Projektstand zur Erfüllung der Berichtspflichten (n=27)

3.2.2 Ermittlung taxonomierelevanter Aktivitäten

- 18 Da die technischen Bewertungskriterien der EU-Tax-VO derzeit nicht sämtliche Wirtschaftsaktivitäten abbilden, müssen Unternehmen zunächst diejenigen Aktivitäten identifizieren, welche taxonomierelevant sind, m.a.W., die im Regelungsbereich der technischen Bewertungskriterien liegen.
- 19 Mehr als die Hälfte der Unternehmen befinden sich diesbezüglich in der Umsetzung, und bei 7% der Befragten ist die Ermittlung der taxonomierelevanten Tätigkeiten bereits weitgehend abgeschlossen. Ein Drittel der Unternehmen befindet sich noch in der Planungsphase, und bei 4% der Unternehmen erfolgte noch keine Befassung diesem Teilaspekt.

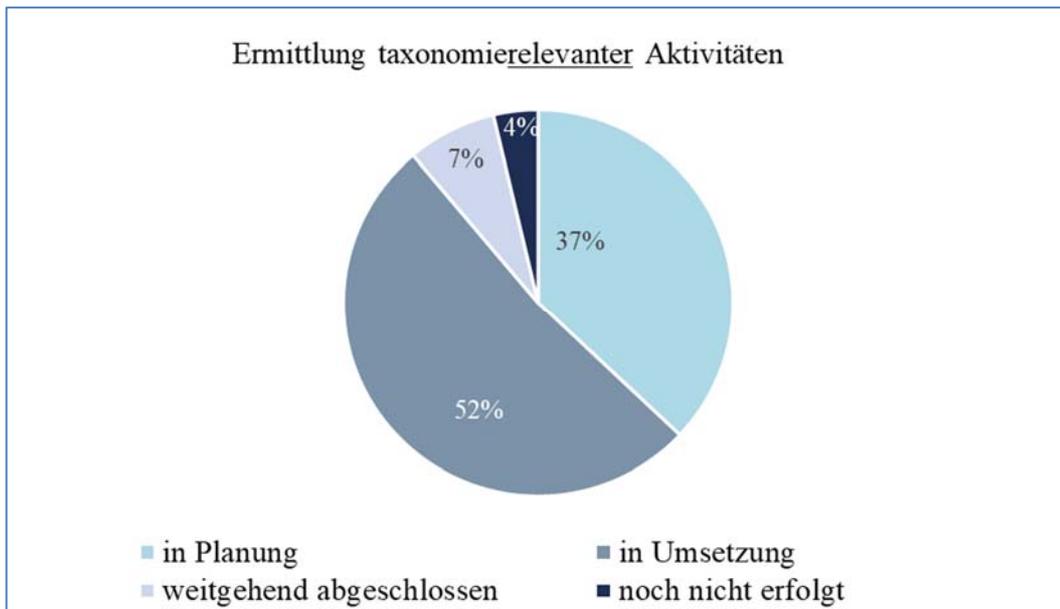


Abb. 2: Projektstand zur Ermittlung taxonomierelevanter Aktivitäten (n=27)

3.2.3 Bestimmung taxonomiekonformer Aktivitäten

- 20 Für die taxonomierelevanten Wirtschaftsaktivitäten des Unternehmens ist anhand der technischen Bewertungskriterien sowie auf Grundlage des Art. 18 EU-Tax-VO (Mindestschutzbedingung) zu prüfen, ob diese Aktivitäten taxonomiekonform (d.h. nachhaltig) sind.
- 21 Die Bestimmung der taxonomiekonformen Aktivitäten ist bislang bei keinem Unternehmen abgeschlossen. Über die Hälfte der Befragten gab an, die Ermittlung der nachhaltigen Aktivitäten bereits aktiv zu betreiben; ca. 40% der Unternehmen befinden sich auskunftsgemäß in der Planungsphase. Bei 4% der Unternehmen ist eine Befassung mit dem Thema noch nicht erfolgt.

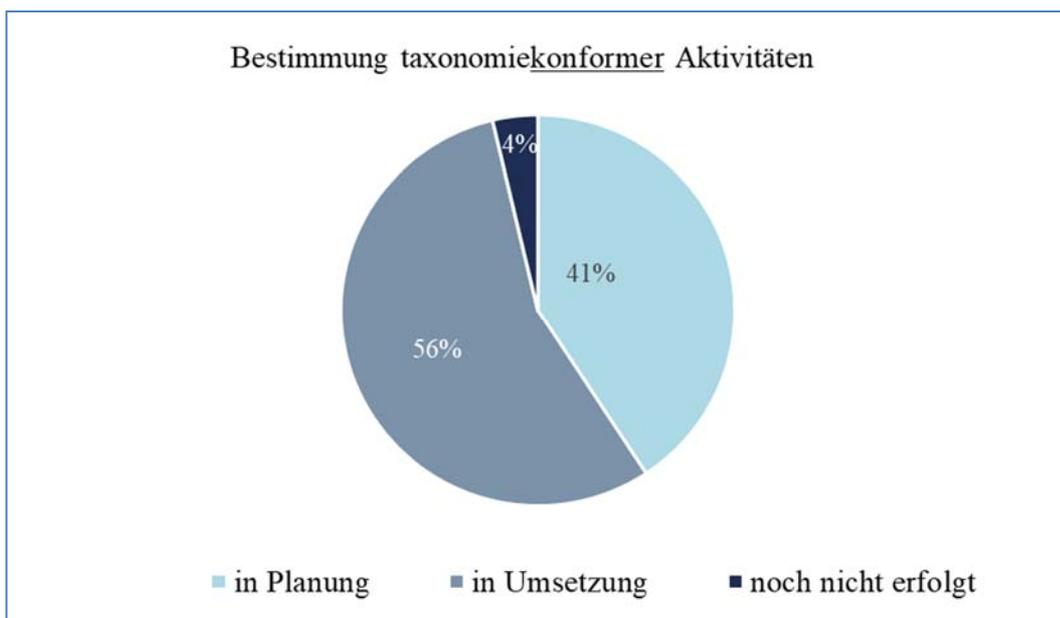


Abb. 3: Projektstand zur Bestimmung taxonomiekonformer Aktivitäten (n=27)

3.2.4 Prozesse/Strukturen zur Ermittlung der Taxonomie-Quoten

- 22 Für die Berichterstattung gem. Taxonomie-VO sind entsprechende Strukturen und Prozesse notwendig, um die Angaben (z.B. Umsatzerlöse) den taxonomiekonformen (aber auch nicht-taxonomiekonformen) Aktivitäten zuzuordnen. Zudem sehen die Empfehlungen der ESMA verschiedene Granularitäten der Darstellung vor (z.B. pro Aktivität, pro Umweltziel).
- 23 Die notwendigen Prozesse und Strukturen werden bei einem Drittel der Umfrageteilnehmer aktuell eingerichtet, knapp 60% der Unternehmen befinden sich noch in einer Vorstufe der Planung. Bei 11% der befragten Unternehmen wurde dieser Teil der Implementierung noch nicht behandelt.

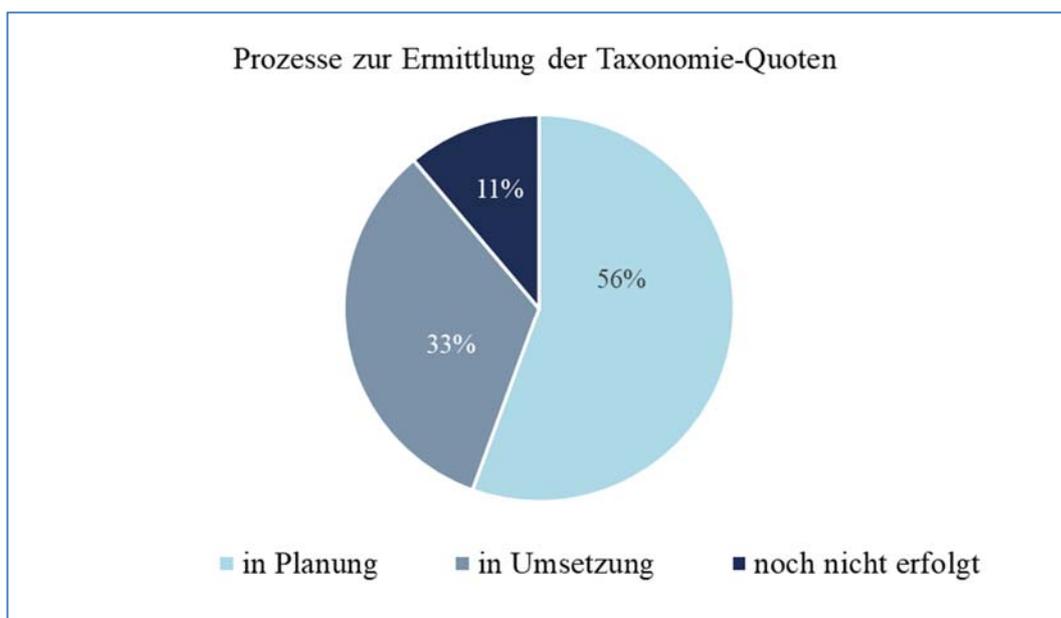


Abb. 4: Projektstand zur Ermittlung der Taxonomie-Quoten (n=27)

3.2.5 Einschätzung zur Erfüllung ab 2022

- 24 Die Angabe der Taxonomie-Quoten ist ab Januar 2022 verpflichtend und betrifft somit inhaltlich bereits das Geschäftsjahr 2021. Die Teilnehmer der Umfrage wurden um ihre Einschätzung gebeten, ob nach heutigem Erkenntnisstand die Anforderungen auf Grundlage der vorliegenden Entwürfe bis zur ersten Berichtssaison (d.h. bis zur Fertigstellung der Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2021) erfüllen werden können. Auf diese Frage antworteten
- 52% der Unternehmen mit „ja“ und
 - 48% mit „noch nicht absehbar“ (n=27).

3.2.6 Wesentliche Herausforderungen

- 25 Schließlich wurden die Unternehmen um die Angabe der wesentlichen Herausforderungen gebeten, die sich im Zuge ihrer jeweiligen Umsetzungsprojekte ergeben (haben). Insgesamt wurden durch die Umfrageteilnehmer 69 Freitexte abgegeben, die im Zuge der Auswertung kategorisiert wurden. Die nachstehende Tabelle gibt die Häufigkeit der Kategorien wieder.

Angegebene Herausforderungen (kategorisiert)	Häufigkeit
Datenverfügbarkeit / Komplexität der Vorgaben (z.B. Granularität)	15
Zuordnung zu den NACE-Aktivitäten	14
Unklare EU-Regelungen	11
Aufsetzen interner Prozesse, Systeme, Strukturen	8
Datenqualität/Prüfbarkeit	8
Zeitliche Herausforderung	5
Allgemeine Kritik	4
Mapping der Finanzkennzahlen zu Taxonomie-Quoten	4

Impressum

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Studie veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Studie darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2021 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.